



iGAAP fokussiert

Nachhaltigkeitsberichterstattung

SEC erlässt Vorschriften zur Offenlegung von klimabezogenen Informationen

Am 6. März 2024 stimmte die US-amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission, SEC) für die Verabschiedung von Vorschriften zur Offenlegung von klimabezogenen Informationen. Den endgültigen Vorschriften liegt ein am 21. März 2022 veröffentlichter Entwurf zugrunde.

Die Vorschriften sehen vor, dass bestimmte Unternehmen in den USA künftig über wesentliche klimabezogene Risiken sowie über Maßnahmen zur Reduzierung oder Anpassung an derartige Risiken berichten müssen. Auch sind Informationen über die Überwachung der klimabezogenen Risiken und die Rolle der Unternehmensleitung bei deren Steuerung zu veröffentlichen. Zudem ist über wesentliche klimabezogene Ziele zu berichten. Bestimmte Unternehmen müssen außerdem über ihre wesentlichen Scope 1- und/oder Scope 2-Treibhausgasemissionen berichten.

Die endgültigen Vorschriften treten 60 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und werden von 2025 bis 2033 schrittweise umgesetzt.

Hintergrund

Am 21. März 2022 veröffentlichte die US-amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission, SEC) einen [Vorschlag](#) zu Vorschriften über die Offenlegung von klimabezogenen Angaben (siehe dazu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)). Ziel des Entwurfs war eine Verbesserung und Standardisierung der klimabezogenen Angaben von börsennotierten Unternehmen. Der SEC-Vorsitzende Gary Gensler verwies in seiner Erklärung zu den Vorschlägen auf die breite Unterstützung durch Investoren, die erkannt hätten, dass Klimarisiken erhebliche finanzielle Risiken für Unternehmen darstellen können. Daher benötigen diese verlässliche Informationen über Klimarisiken, um fundierte Investitionsentscheidungen treffen zu können.

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation zu den Vorschlägen erhielt die SEC mehr als 24.000 Stellungnahmen. Nach Prüfung der eingegangenen Kommentare beschloss die SEC, vor der Verabschiedung der endgültigen Vorschrift einige bedeutsame Änderungen an den Vorschlägen vorzunehmen.

Am 6. März 2024 hat die SEC daraufhin die endgültigen Vorschriften veröffentlicht. Diese sehen vor, dass börsennotierte Unternehmen in ihren Registrierungserklärungen (registration statement) und Geschäftsberichten (z.B. Form 10-K) verpflichtend Informationen im (Konzern-)Abschluss sowie bestimmte Angaben in einem gesonderten Abschnitt offenlegen müssen.

Klimarisiken können erhebliche finanzielle Risiken für Unternehmen darstellen

Beobachtung

Die wichtigsten Änderungen gegenüber den vorgeschlagenen Vorschriften betreffen die folgenden Punkte:

- Es wurde eine Wesentlichkeitsgrenze für Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) eingeführt. Darüber hinaus können Unternehmen die Offenlegung dieser Angabepflichten (sowie deren Prüfung) aufschieben und bis zum Berichtsstichtag ihres zweiten Quartalsberichts für das folgende Jahr einreichen.
- Bei der Festlegung der Berichtsgrenzen für die Scope 1- und Scope 2-THG-Emissionen wurden weitergehende Freiheiten gewährt, wobei offengelegt werden muss, inwiefern sich die gewählte Berichtsgrenze von der des Konsolidierungskreises im Rahmen der Finanzberichterstattung unterscheidet.
- Die Angabepflicht von Scope 3-THG-Emissionen entfällt.
- Die Anforderung, die Auswirkungen auf den (Konzern-)Jahresabschluss auf der Basis von Einzelposten zu bewerten, entfällt. Stattdessen ist die Offenlegung von Beträgen, die sich direkt im Jahresabschluss widerspiegeln, erforderlich, wenn die aggregierten Beträge 1% des Vorsteuergewinns (-verlusts) oder des Eigenkapitals (oder des entsprechenden Fehlbetrags) überschreiten – vorbehaltlich einer Geringfügigkeitsgrenze (de minimis threshold).
- Die Zeiträume für die Übergangsvorschriften wurden verlängert.
- Kleinere berichterstattende Unternehmen ([Smaller Reporting Companies, SRCs](#)), Wachstumsunternehmen ([Emerging Growth Companies, EGCs](#)) und sog. non-accelerated filers wurden von der Verpflichtung zur Offenlegung von THG-Emissionen (und deren Prüfung) befreit.

Offenlegung von klimabezogenen Informationen

Ort, Zeitpunkt und Wesentlichkeit der geforderten Angaben

Die Vorschriften der SEC sehen vor, dass die veröffentlichungspflichtigen Angaben in den Registrierungserklärungen (registration statements) sowie in den eingereichten Geschäftsberichten (annual reports) zu machen sind. Die unten zu den erweiterten Anhangangaben dargestellten Informationen sind im (Konzern-)Abschluss zu machen, während die übrigen Angaben in einem neu geschaffenen Abschnitt des Form 10-K Filings unmittelbar vor der Management Discussion and Analysis (MD&A), oder einem anderen geeigneten Abschnitt, erforderlich sind.

Neue Angabepflichten betreffen (Konzern-) Abschluss sowie gesonderten Abschnitt

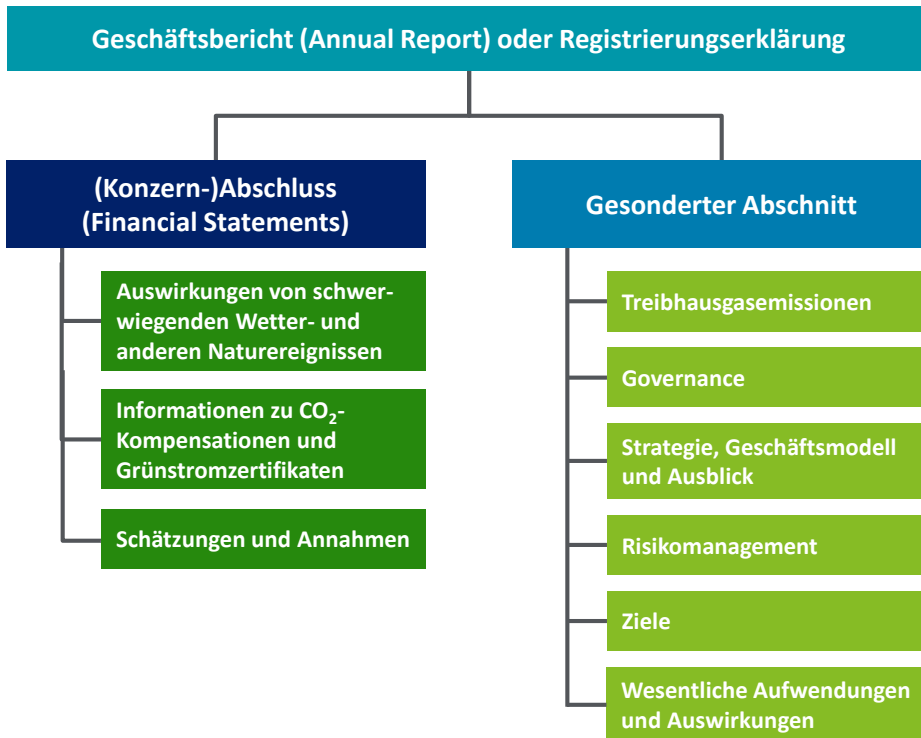


Abb.: Übersicht der klimabezogenen Angabepflichten

Die Angaben sollen grundsätzlich zeitgleich mit dem Geschäftsbericht veröffentlicht werden. Angaben zu Treibhausgasemissionen können unter gewissen Umständen später, etwa im zweiten Quartalsbericht des folgenden Jahres, veröffentlicht werden und sind in den Registrierungserklärungen zu machen, die 225 Tage nach dem Ende des Geschäftsjahrs eingereicht werden. Im Anwendungsbereich der Vorschriften sind sowohl inländische als auch ausländische börsennotierte Unternehmen, wobei für letztere gesonderte Vorschriften gelten.

Hinweis

Unter Form 10-K wird ein formaler und standardisierter Geschäftsbericht bezeichnet, den im Anwendungsbereich befindliche Unternehmen gemäß Securities Exchange Act von 1934 bei der SEC einreichen müssen.

Die MD&A stellt einen Abschnitt des Geschäftsberichts bzw. des SEC 10-K Filings dar. In diesem wird ein Überblick über die Leistung des Unternehmens sowie die aktuelle Finanz-, Vermögens- und Ertragslage nebst Prognosen der Unternehmensleitung gegeben. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um eine Pflichtangabe für börsennotierte Unternehmen, die in den Zuständigkeitsbereich der SEC fallen. Konzeptionelle Ähnlichkeiten bestehen in Teilen mit dem deutschen Lagebericht nach § 289 HGB.

Die anzuwendende Definition der Wesentlichkeit zur Beurteilung der zu veröffentlichenden Informationen soll mit der vom Obersten Gerichtshof der USA aufgestellten Definition übereinstimmen, d.h. ein Sachverhalt ist wesentlich, wenn eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein vernünftiger Investor ihn bei der Entscheidung über den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder bei der Stimmabgabe als wichtig erachten würde, oder wenn ein solcher vernünftiger Investor der Ansicht wäre, dass die Auslassung der Angaben die Gesamtheit der zur Verfügung gestellten Informationen erheblich verändert hätte. Das Wesentlichkeitskonzept soll zudem auf Tatsachen und Umständen beruhen sowie qualitative und quantitative Faktoren berücksichtigen.

Investorenorientiertes
Konzept der
Wesentlichkeit

Beobachtung

Die Safe-Harbor-Bestimmungen des US-Wertpapierrechts sehen vor, dass Unternehmen für gewisse Angaben nicht haftbar gemacht werden können. Dies betrifft vorliegend Angaben im Zusammenhang mit Übergangsplänen, Szenarioanalysen, interner CO₂-Bepreisung und Zielen. Nicht unter die Safe-Harbor-Bestimmungen fallen Angaben, die sich auf historische Gegebenheiten beziehen.

Erweiterte Anhangangaben im (Konzern-)Abschluss Informationen zu Auswirkungen von schwerwiegenden Wetter- und anderen Naturereignissen

Die endgültigen Vorschriften verpflichten die betroffenen Unternehmen zur Offenlegung bestimmter Angaben (inkl. Kennzahlen) zu Auswirkungen von schwerwiegenden Wetter- und anderen Naturereignissen im Anhang des (Konzern-)Abschlusses. Im Detail umfasst dies die folgenden Informationen:

- Die gesamten Aufwendungen und erfassten Verluste, die in der Gewinn- und Verlustrechnung als Folge von schwerwiegenden Wetter- und anderen Naturereignissen (z.B. Wirbelstürme, Tornados, Überschwemmungen, Anstieg des Meeresspiegels) enthalten sind, wenn der Betrag 1% des entsprechenden Vorsteuergewinns (-verlusts) übersteigt sowie
- den Gesamtbetrag der aktivierten Kosten und mit Vermögenswerten zusammenhängenden Aufwendungen (charges), die in der Bilanz aufgrund von schwerwiegenden Wetter- und anderen Naturereignissen enthalten sind, wenn der Betrag 1% des Eigenkapitals (oder des entsprechenden Defizits) oder USD 500.000 übersteigt.

Dabei ist zu beachten, dass die Unternehmen die oben genannten Gesamtbeträge vor Berücksichtigung etwaiger Rückflüsse, z.B. aus Versicherungen, ermitteln und außerdem die in jedem betroffenen Abschlussposten erfassten Beträge separat angeben müssen. Etwaige Rückflüsse sind entsprechend gesondert anzugeben.

Unternehmen sind nicht verpflichtet, die Ursache von schwerwiegenden Wetter- oder anderen Naturereignissen dem Klimawandel zuzuschreiben. Stattdessen sind sie verpflichtet, den gesamten Betrag der Aufwendungen, Verluste, aktivierten Kosten, oder Rückflüsse in die Angaben einzubeziehen, wenn sie feststellen, dass das schwerwiegende Wetter- oder andere Naturereignis ein wesentlicher Faktor für die Erfassung dieser Beträge war.

Informationen zu CO₂-Kompensationen und Grünstromzertifikaten

Sofern die Nutzung von CO₂-Kompensationen (carbon offsets) und Grünstromzertifikaten (Renewable Energy Certificats, RECs) für den Plan eines Unternehmens zur Erreichung der offengelegten klimabezogenen Ziele wesentlich ist (z.B. Netto-Null-Verpflichtung), ist das Unternehmen verpflichtet, eine Fortschreibung der Anfangs- und Endsalden der CO₂-Kompensationen und Grünstromzertifikate mit separater Angabe des Gesamtbetrags der Aufwendungen, der aktivierten Beträge und der im Laufe des Jahres im Zusammenhang mit solchen Instrumenten entstandenen Verluste anzugeben. Die Unternehmen müssen in diesem Zusammenhang zudem offenlegen, welche Posten des Abschlusses betroffen sind und welche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für diese Instrumente genutzt wurden.

Schätzungen und Annahmen

Ebenfalls im Anhang des (Konzern-)Abschlusses offenzulegen sind Informationen darüber, ob und wenn ja wie schwerwiegende Wetter- und andere Naturereignisse sowie veröffentlichte klimabezogene Ziele oder Übergangspläne die innerhalb des (Konzern-)Abschlusses offengelegten Schätzungen und Annahmen wesentlich beeinflusst haben.

Neue Angaben im gesonderten Abschnitt

Offenlegung von Treibhausgasemissionen

Im Zusammenhang mit THG-Emissionen umfassen die Regelungen besondere Angabepflichten für die absoluten Scope 1-Emissionen (d.h. alle direkten, aus den eigenen bzw. kontrollierten Tätigkeiten eines Unternehmens stammenden, Emissionen) und Scope 2- Emissionen (d.h. alle indirekten Emissionen aus außerhalb erzeugter und zugekaufter Elektrizität, Dampf, Wärme und Kälte). Diese müssen je Treibhausgas, sofern für sich genommen wesentlich, separat aufgeschlüsselt sowie in aggregierter Form offengelegt werden. Die Angaben sind auf Bruttobasis, d.h. vor Berücksichtigung von CO₂-Kompensationen, offenzulegen.

**Zentraler Baustein:
Scope 1- und Scope 2-
Treibhausgasemissionen**

Beobachtung

Im Gegensatz zu den ursprünglichen Vorschlägen der SEC beinhalten die endgültigen Vorschriften keine Verpflichtung zur Offenlegung der Scope 3-Emissionen (d.h. alle sonstigen indirekten Emissionen aus der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, z.B. die bei Herstellung und Transport eingekaufter Güter oder bei Verteilung und Nutzung eigener Produkte oder der Entsorgung von Abfällen entstehenden Emissionen). Die SEC begründet dies mit den potenziellen Belastungen, die eine solche Anforderung für Unternehmen und andere Parteien mit sich bringen könnte, sowie aktuell noch mangelnder Zuverlässigkeit und Robustheit der erforderlichen Daten. Aufgrund der potenziellen Kosten und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Scope 3-Emissionen wird die Offenlegung von Scope 3-Emissionen zum jetzigen Zeitpunkt freiwillig bleiben.

Qualitative Angaben

Zusätzlich müssen Unternehmen weitere verpflichtende Offenlegungen qualitativer Angaben vornehmen. Diese umfassen die nachfolgenden dargestellten Bereiche.

Governance

Die Vorschläge sehen Informationen darüber vor, wie die Unternehmensleitung (board of directors) (oder ein Ausschuss) die klimabezogenen Risiken sowie die Risikomanagementprozesse überwacht, einschließlich der Fortschritte bei der Erreichung offengelegter klimabezogener Ziele oder Übergangspläne.

Strategie, Geschäftsmodell und Ausblick

Unternehmen müssen detaillierte Informationen in Bezug auf Strategie, Geschäftsmodell und Ausblick, mit dem Fokus auf folgende Informationen, offenlegen:

- Wie sich klimabezogene Risiken wesentlich auf die Geschäftsstrategie, die Ertrags- oder die Finanzlage ausgewirkt haben oder mit großer Wahrscheinlichkeit auswirken werden;
- wie identifizierte klimabezogene Risiken tatsächlich oder potenziell die Strategie, das Geschäftsmodell und die Aussichten des Unternehmens wesentlich beeinflussen;
- CO₂-Preis und bestimmte andere damit verbundene Informationen, wenn ein Unternehmen einen internen CO₂-Preis verwendet und diese Verwendung für die Bewertung des Klimarisikos wesentlich ist;
- Beschreibung der Szenarien, Annahmen und prognostizierten finanziellen Auswirkungen, wenn das Unternehmen eine Szenarioanalyse verwendet, um seine Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit klimabezogenen Risiken zu bewerten, und auf der Grundlage dieser Analyse feststellt, dass ein klimabezogenes Risiko nach vernünftigem Ermessen wesentliche Auswirkungen haben wird;
- Beschreibung des Transitionsplans für den Übergang in eine CO₂-ärmere Wirtschaft, sofern vorhanden, und die Fortschritte des Unternehmens im Laufe der Zeit.

Risikomanagement

Offenzulegen sind auch Informationen über das Risikomanagement in Bezug auf die Verfahren des Unternehmens zur Erkennung, Bewertung und Steuerung klimabezogener Risiken und ob diese Verfahren in das umfassendere System der Unternehmensleitung zur Steuerung von Risiken integriert sind.

Berichterstattung in
Anlehnung an Struktur der
TCFD-Empfehlungen

Ziele

Sofern sich klimabezogene Ziele wesentlich auf die Geschäftstätigkeit, die Ertragslage oder die Finanzlage auswirken oder wahrscheinlich auswirken werden, müssen Unternehmen Informationen über solche Ziele offenlegen, einschließlich:

- Umfang der im Rahmen der Zielsetzung erfassten Aktivitäten,
- vorgesehener Zeithorizont,
- Referenzpunkt (baseline), zu dem Fortschritte verfolgt werden (falls zutreffend),
- wie das Unternehmen plant, seine Ziele zu erreichen,
- jährlich aktualisierte Darstellung der Fortschritte des Unternehmens in Bezug auf seine Ziele und wie diese Fortschritte erreicht wurden und
- Informationen über CO₂-Kompensationen oder RECs, wenn sie ein wesentlicher Bestandteil des Plans zur Erreichung klimabezogener Ziele sind.

Wesentliche Aufwendungen und Auswirkungen

Abschließend verlangen die Vorschriften die Offenlegung von quantitativen und qualitativen Informationen über wesentliche Aufwendungen und Auswirkungen auf finanzielle Schätzungen und Annahmen, die sich unmittelbar aus den folgenden Punkten ergeben:

- Abschwächung von oder Anpassung an klimabedingte Risiken,
- offengelegte Übergangspläne oder
- die offengelegten Ziele oder Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Ziele ergriffen wurden, oder die Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele.

Beobachtung

Wie andere kürzlich entwickelte Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards greifen die Vorschriften der SEC auf bestehende Rahmenwerke zurück, wie z.B. das GHG-Protokoll und die Empfehlungen der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD). Während jedoch die IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS SDS) des International Sustainability Standards Board (ISSB) und die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) Nachhaltigkeitsaspekte grundsätzlich auf breiter Basis adressieren, fokussieren die Vorschriften der SEC rein auf klimabezogene Angaben. Die SEC plant gegenwärtig nicht, andere Standards (z.B. die IFRS SDS) als Alternative zu den vorgeschriebenen Angaben anzuerkennen.

Anforderungen an die Prüfung

Die erweiterten Anhangangaben im (Konzern-)Abschluss unterliegen den bestehenden Prüfungsanforderungen für (Konzern-)Abschlüsse. Die internen Kontrollen der Finanzberichterstattung sind grundsätzlich zunächst durch die Unternehmensleitung zu prüfen, wobei im Falle von „Large accelerated Filers“ und „Accelerated Filers“, die keine Wachstumsunternehmen (EGCs) sind, die Prüfung durch eine unabhängige registrierte Prüfungsgesellschaft durchzuführen ist. Alle Angaben außerhalb des Jahresabschlusses unterliegen den Offenlegungskontrollen und -verfahren des Managements, welche durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand regelmäßig bewertet und zertifiziert werden müssen.

Prüfungspflicht mit
„limited assurance“

Hinweis

Bei den Bezeichnungen „Large accelerated Filer“, „Accelerated Filer“, „Nonaccelerated Filer“ und „Smaller Reporting Company“ handelt es sich um ein Klassifizierungssystem der SEC zur Unterscheidung von Größenklassen, an die in der Folge bestimmte Berichterstattungspflichten geknüpft sind. Zur genauen Definition der Größenklassen verweisen wir auf die [Website der SEC](#).

Die Angaben zu den Scope 1- und Scope 2-THG-Emissionen unterliegen für bestimmte Unternehmen während eines Übergangszeitraums einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) – nach sechs Jahren ist dann auch für diese Angaben eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance) erforderlich (vgl. Schaubild unten).

Erstanwendung und Übergangsvorschriften

Die endgültigen Vorschriften treten 60 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Federal Register in Kraft. Die Erstanwendungs- und Übergangsvorschriften für ein Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr stellen sich wie folgt dar:

Unternehmen	(Konzern-) Abschlussangaben und alle anderen Angaben, mit Ausnahme der wesentlichen Aufwendungen und Impacts sowie Angaben zu THG-Emissionen	Angaben zu wesentlichen Aufwendungen und Impacts	Angaben zu Scope 1- und Scope 2-THG-Emissionen	Erfordernis einer Prüfung über die Angaben zu Scope 1- und Scope 2-THG-Emissionen
Large Accelerated Filer	GJ 2025	GJ 2026	GJ 2026	Limited Assurance: 2029 Reasonable Assurance: 2033
Accelerated Filer (ohne SRCs und EGCs)	GJ 2026	GJ 2027	GJ 2028	Limited Assurance: 2031 Reasonable Assurance: Nicht erforderlich
Non-accelerated Filer, SRCs und EGCs	GJ 2027	GJ 2028	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich

Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr würden die entsprechenden Angaben für das Geschäftsjahr offenlegen, welches in den genannten Kalenderjahren beginnt.

Ausblick

Nicht nur in den USA werden derzeit (neue) Vorschriften zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte entwickelt. Generell ist bei der Entwicklung ein zeitlicher Gleichlauf bestimmter Initiativen festzustellen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Aktivitäten des ISSB sowie die Aktivitäten auf Ebene der Europäischen Union.

Am 26. Juni 2023 hat der ISSB mit IFRS S1 **General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information** und IFRS S2 **Climate-related Disclosures** seine ersten beiden IFRS SDS zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlicht (zu den Details der Standards siehe unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)). Der ISSB verfolgt mit der Veröffentlichung seiner Standards das Ziel, international akzeptierte und weltweit genutzte umfassende „Mindeststandards“ im Sinne eines globalen Basiskanons für die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte zu entwickeln.

Gestaffelte
Erstanwendung ab dem
Geschäftsjahr 2025

Auf Ebene der Europäischen Union wurde am 22. Dezember 2023 der erste Satz ESRS im Amtsblatt der EU veröffentlicht (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)). Die ESRS wurden inhaltlich von EFRAG entwickelt und konkretisieren die Vorgaben der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Der erste Satz umfasst zwei übergreifende Standards, fünf Standards zu Umweltthemen (darunter ESRS E1 **Klimawandel**), vier Standards zu sozialen Themen und einen Standard zu Governance-Themen.

Auch wenn die nun beschlossenen SEC-Vorschriften sowie die IFRS SDS und die ESRS im Hinblick auf die Klimaberichterstattung gewisse inhaltliche Schnittmengen aufweisen – z.B. eine Anlehnung an die vier Säulen der TCFD –, sind die Vorschriften der IFRS SDS und insbesondere der ESRS thematisch in Breite und Tiefe deutlich ausführlicher und weitreichender als die Vorschriften der SEC. Eine Kompatibilität der Berichterstattung im Sinne einer wechselseitigen Interoperabilität der Rahmenwerke wird somit Stand heute jedenfalls nicht vollumfänglich zu realisieren sein.

Interoperabilität mit
anderen Rahmenwerken?

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Dr. Daniel Worret

Tel: +49 (0)69 75695 6614
dworret@deloitte.de

Dr. Florian Kiy

Tel: +49 (0)69 75695 6765
flkiy@deloitte.de

Kai Hecht

Tel: + 49 (0) 89 29036 5608
kahecht@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UEberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.